

Gericht gibt zwei Journalisten Recht

Im Urteil vom 7. Juli 2014 entschied das Bundesgericht zugunsten von André Hügli und Jean Godel: Dass ihnen gekündigt wurde, war nicht rechtmässig. Das Urteil des Bundesgerichts im Fall Radio Freiburg ist ein wichtiger Schritt im Kampf gegen gewerkschaftsfeindliche Kündigungen. Nicht nur Artikel 28 der Bundesverfassung gewährleistet die Koalitionsfreiheit (den Zusammenschluss in Gewerkschaften), zusätzlich hat die Schweiz auch das Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Vereinigungsfreiheit und zum Schutz des Vereinigungsrechtes sowie das Übereinkommen Nr. 98 zum Vereinigungsrecht und die Kollektivverhandlungen ratifiziert. Dazu Luca Cirigliano, Zentralsekretär Arbeitsrecht beim SGB.

„Syndicom“: Das Bundesgericht hat anerkannt, dass die Kündigungen bei Radio Freiburg missbräuchlich waren. Ist dieses Urteil also ein Sieg?

Luca Cirigliano: Es ist ein Sieg. Es ist wichtig zu sehen, dass die Mechanismen von Gesetz und Rechtsprechung funktionieren. Und es ist wichtig, dass die Justiz den Artikel 336 OR korrekt anwendet. Dieser besagt, dass PersonalvertreterInnen Anspruch auf den notwendigen Schutz haben, um sich für die Arbeitenden zu engagieren, ohne Sanktionen des Arbeitgebers befürchten zu müssen.

Wird dieses Urteil den Schutz der Angestelltenvertreterinnen und -vertreter verbessern?

Ja. Obwohl es vor allem bestätigt, dass Justiz und Gesetzesanwendung gut funktionieren. Das Urteil ist auch das Ergebnis eines grossen Engagements der Gewerkschaften, die diese Fälle vor den Gerichten vertreten und sie bei Rekursen der Arbeitgeber bis in die letzte Instanz bringen. Dieser spezielle Fall gehörte zu jenen, die im September 2012 bei der Reaktivierung der Klage des SGB gegen die Schweizer Regierung vor der ILO angeführt worden sind.

Reicht dieses Urteil nun aus, damit der SGB seine Klage bei der ILO zurückzieht?

Nein, denn dieser Fall zeigt auch die Grenzen des heutigen Gesetzes auf. Es ist fraglich, ob eine Entschädigung in Höhe von rund zehntausend Franken in einem solchen Fall wirklich ausreicht. Die ILO hatte die Schweiz angeregt, sich am Gleichstellungsgesetz zu orientieren, das eine Wiedereinstellung bei festgestellter missbräuchlicher Kündigung vorsieht. Die ILO sagt klar, dass missbräuchliche Kündigungen von Gewerkschaftsvertreterinnen annulliert werden müssen oder die Sanktion wirklich abschreckend sein muss: Zwei (bestenfalls und sehr selten bis 6) Monatslöhne sind nicht gerade viel. Das Schweizer Recht entspricht in diesem Bereich noch nicht den internationalen Normen! Interview: Yves Sancey.

Der lange Weg der Klage vor der ILO

Seit elf Jahren arbeitet der Gewerkschaftsbund daran, dass seine Klage vor der Internationalen Arbeitsorganisation gegen missbräuchliche, gewerkschaftsfeindliche Kündigungen zu einer Verbesserung der Schweizer Gesetzgebung führt. Aufgrund der Klage des SGB im Jahr 2003 hatte der Ausschuss für Gewerkschaftsfreiheit des Internationalen Arbeitsamts (IAA) die Schweiz gebeten, ihre Gesetzgebung dem ILO-Übereinkommen Nr. 98 anzupassen, das einen solchen Schutz vorsieht. Der Bundesrat übernahm indes die Haltung der Arbeitgeberseite und wies die Anpassung zurück. Diverse Anläufe zur Revision des Obligationenrechts - die den SGB 2009 dazu bewegten, die Klage einzufrieren - scheiterten in der Folge oder verschwanden in der Schublade. 2012, nach chronischen Verstössen, hat der SGB seine Klage deshalb reaktiviert. Nach Entlassungen während eines Streiks (La Providence in Neuenburg) reichte ausserdem die Gewerkschaft VPOD eine Klage ein. Zwei für den Bund durchgeführte Studien der Universität Neuenburg werden in den nächsten Monaten hoffentlich neue Impulse geben. Andernfalls wird die Schweiz eines der wenigen europäischen Länder bleiben, die den Empfehlungen der ILO nicht Folge leisten.

Yves Sancey.

Kommentar zum Urteil des Bundesgerichts.

Ein wichtiges Urteil

„Mit seinem Urteil vom 7. Juli 2014 hat das Bundesgericht bestätigt, dass die Kündigung von André Hügli und Jean Godel aufgrund von deren Funktion als Personalvertreter missbräuchlich war. Die Begründung wurde im September veröffentlicht. Für die beiden Journalisten ist es eine grosse Genugtuung, dass bestätigt wird: ihr Engagement für die Anliegen des Personals von Radio FR - (Radio Freiburg - Radio Fribourg) war rechtmässig. 2010 hatten sie sich in einer turbulenten Zeit - nach dem Weggang des deutschsprachigen Co-Direktors, der gemäss Verwaltungsrat nicht ersetzt werden sollte - in einer von der Redaktion bestimmten Personaldelegation

für eine Verständigung mit dem Arbeitgeber eingesetzt. Der Konflikt eskalierte, der Arbeitgeber blieb stur und entliess die bei den Journalisten. Diese Kündigungen waren missbräuchlich. Das kommt den kleinen Sender teuer zu stehen. Nicht wegen der zwei Monatslöhne, die er ihnen bezahlen muss, sondern wegen der beidseitigen Anwaltskosten für alle drei Instanzen, plus Gerichtskosten. Und wegen des Reputationsschadens.

Kündigungsschutz unterentwickelt

Nur hilft es den betroffenen Arbeitnehmern wenig, wenn sie über 4 Jahre lang prozessieren müssen, um zu ihrem Recht zu kommen. Auch wenn die Gewerkschaft da ist und die Kollegen unterstützt, mit Rat, Tat und Rechtsschutz. Das macht der Fall eben auch deutlich: In der Schweiz ist der Kündigungsschutz für PersonalvertreterInnen völlig unterentwickelt. Die Arbeitnehmenden, die sich für die Anliegen des Personals einsetzen, müssen das ohne Angst vor Sanktionen tun können. Nur so ist ein Dialog und sind Verhandlungen auf Augenhöhe mit dem Arbeitgeber möglich. Deshalb ist es richtig, dass sich die Gewerkschaften unter der Leitung des SGB weiter dafür einsetzen, dass der Kündigungsschutz endlich gesetzlich verbessert wird. Personalkommissionen sind auch für die Redaktionen wichtig. Das haben die kollektiven Konflikte der letzten Jahre gezeigt: Wenn funktionierende, engagierte, unerschrockene Personalkommissionen sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ins Zeug legen, bringen wir die Interessen der ArbeitnehmerInnen in den Medien weiter. Auch dafür braucht es Garantien, auch dafür braucht es einen GAV.

Stephanie Vonarburg, Zentralsekretärin Presse und elektronische Medien bei Syndicom.

Syndicom-Zeitung, 10.10.2014.

Syndicom-Zeitung > Kündigungsschutz. Bundesgericht. Syndicom-Zeitung 2014-10-10